

nommen.

Hierbei in Frage kommende andere operative Diensteinheiten des MfS werden an anderer Stelle detailliert hinsichtlich ihrer Aufgabenstellungen bei einer Leibesvisitation behandelt.

Die Notwendigkeit der Realisierung einer körperlichen Durchsuchung ist im § 108 StPO, im Absatz 2:

"Die Durchsuchung einer als Täter oder Teilnehmer einer Straftat verdächtigen Person, ... ist zum Zwecke der Festnahme oder Verhaftung als auch dann zulässig, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismaterial führt.",

geregelt.

Zu deren Durchsetzung dient auch die Gemeinsame Anweisung über die Durchführung der Untersuchungshaft, Untersuchungshaftvollzugsordnung (UHVO), vom 08. 11. 1968, in deren Punkt II/2 (1) es heißt:

"Bei der Aufnahme in die Untersuchungshaftanstalt sind der Verhaftete und seine von ihm mitgeführten Gegenstände zu durchsuchen. Die körperliche Durchsuchung darf nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden."

Erfolgt an einer Grenzübergangsstelle der DDR die Festnahme/Verhaftung einer straffälligen Person, so werden dort die Mitarbeiter der Hauptabteilung VI des MfS wirksam.

Aus der aufgeführten Notwendigkeit der Durchführung einer körperlichen Durchsuchung ableitend, basieren außerdem die von den Mitarbeitern der Hauptabteilung VI dabei durchzuführenden Handlungen auf den zwischen der Hauptabteilung IX und der Hauptabteilung VI gemeinsam erarbeiteten internen Materialien